

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB190069-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. S. Volken, Präsident, die Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely und lic. iur. R. Faga sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

## Urteil vom 17. Februar 2020

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. H. Wieser,

Anklägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 10. Juli 2018  
(DG180005)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 16. Januar 2018 (Urk. 19) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**  
(Urk. 45)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
  - der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Vom Vorwurf der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklage-Ziffer 2.2.) wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 21 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 15 Tage durch Haft erstanden sind.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.
6. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

8. Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der geltend gemachten Beschädigung des Autos wird nicht eingetreten.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Der am 27. März 2017 durch die Stadtpolizei E.\_\_\_\_\_ sichergestellte Radmuttern-schlüssel (lagernd bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon) wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 4'500.–; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 2'500.– Gebühr für das Vorverfahren;  
Fr. 2'050.30 Auslagen (Gutachten);  
Fr. 200.70 Entschädigung Zeuge.
12. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 14'133.45 (inkl. Barauslagen und 8.0 % bzw. 7.7 % MwSt.) entschädigt.
13. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
14. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
15. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für das gesamte Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'388.55 (inkl. Barauslagen und 8.0 % bzw. 7.7 % MwSt.) zu bezahlen.
16. (Mitteilungen.)
17. (Rechtsmittel.)"

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 4)

- a) der Verteidigung des Beschuldigten  
(Urk. 66 S. 2 f.)
- "1. Der Berufungskläger sei der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
  2. Eventualiter sei der Berufungskläger der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB sowie der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
  3. Von den Vorwürfen der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklage-Ziff. 2.2) und der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sei der Berufungskläger freizusprechen.
  4. Der Berufungskläger sei mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen à Fr. 30.– zu bestrafen, wovon ihm 15 Tagessätze, welche er durch Haft erstanden hat, anzurechnen seien. Von einer Bestrafung des Berufungsklägers in Bezug auf die Tätlichkeit sei Umgang zu nehmen. Eventualiter sei er hierfür mit einer Busse von Fr. 200.– zu bestrafen.
  5. Die Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit sei auf zwei Jahre festzusetzen. Eventualiter sei die Busse zu bezahlen.
  6. Von der Anordnung einer Landesverweisung sowie einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem sei abzusehen.
  7. Die Genugtuungs-, Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche der Privatklägerschaft seien abzuweisen.

8. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Berufungskläger zur Hälfte aufzuerlegen, ihm jedoch zu erlassen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung (zzgl. 7.7 % MWST), seien auf die Gerichtskasse zu nehmen."

b) Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft (Urk. 51 S. 2, Urk. 67 S. 1)

"1. Der Beschuldigte sei auch der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklage-Ziff. 2.2) schuldig zu sprechen.

2. Der Beschuldigte sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen Haft von 15 Tagen Dauer.

3. Der Beschuldigte sei im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für 10 Jahre des Landes zu verweisen."

c) der Privatklägerschaft B.\_\_\_\_\_ (Urk. 52, Urk. 63):

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

### **Erwägungen:**

#### **I. Prozessgeschichte**

1. Mit Urteil der Vorinstanz vom 10. Juli 2018 wurde der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der versuchten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der mehrfachen versuchten Drohung (Anklage-Ziffer 2.2.) wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit 21 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wovon 15 Tage durch Haft erstanden sind. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter wurde der Beschuldigte für 7 Jahre des Landes verwiesen und es wurde die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet. Der Beschuldigte wurde zur Leistung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– sowie zur Ausrich-

tung einer reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 2'388.55 an den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ verpflichtet. Ferner wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig sei, wobei Letzterer zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wurde. Auf ein weiteres Schadenersatzbegehren des Privatklägers im Zusammenhang mit der Beschädigung des Autos wurde nicht eingetreten (Urk. 45).

2. Gegen das vorinstanzliche Urteil liess der Beschuldigte am 11. Juli 2018 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 36) und am 15. Februar 2019 die Berufungserklärung einreichen (Urk. 47, vgl. Urk. 44/2). In der Folge erhob die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 21. Februar 2019 innert angesetzter Frist Anschlussberufung (Urk. 51), während der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ auf eine Anschlussberufung mit Schreiben vom 12. März 2019 verzichten liess (Urk. 52).

3. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers und der Staatsanwalt. Die Parteien liessen die eingangs erwähnten Anträge stellen (Prot. II S. 4).

## **II. Prozessuales**

### **1. Umfang der Berufung**

Nach Art. 399 Abs. 4 StPO kann die Berufung auf einzelne Urteilspunkte eingeschränkt werden. Eine isolierte Anfechtung des Schuldpunktes ist indes nicht möglich: Bei einem Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Gutheissung automatisch auch die mit der Tat untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils (z.B. Sanktion, Zivilpunkt, Kostenfolgen) als angefochten, also alle Punkte nach Art. 399 Abs. 4 lit. b - g StPO. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldpunkt, sind die weiteren Urteilspunkte – soweit nicht explizit angefochten – nicht zu überprüfen (vgl. SCHMID, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 399 N 18; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 7).

Der Beschuldigte ficht folgende Punkte des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs an: die Schuldsprüche betreffend versuchte schwere Körperverletzung und versuchte

einfache Körperverletzung (Disp. Ziff. 1), die ausgefallte Freiheitsstrafe (Disp. Ziff. 3) und damit zusammenhängend deren Aufschiebung unter Ansetzung einer Probezeit (Disp. Ziff. 4), das Ausfällen der Landesverweisung (Disp. Ziff. 5) sowie die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Disp. Ziff. 6). Weiter wird die vorinstanzliche Regelung der Zivilforderungen (Disp. Ziff. 7 und 9) sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Disp. Ziff. 13 bis 15) angefochten (vgl. Urk. 47 S. 2).

Die Staatsanwaltschaft ficht mit der Anschlussberufung den vorinstanzlichen Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen versuchten Drohung (Disp. Ziff. 2), die Sanktion (Disp. Ziff. 3 und 4) sowie die Dauer der ausgefallten Landesverweisung (Disp. Ziff. 5) an (Urk. 51 S. 2, Urk. 67 S. 1).

Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind mithin folgende Punkte des vorinstanzlichen Urteils (vgl. Prot. II S. 6): Das Nichteintreten auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der geltend gemachten Beschädigung des Autos (Disp. Ziff. 8), die Einziehung und Vernichtung des sichergestellten Radmutternschlüssels (Disp. Ziff. 10), die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 11), sowie die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers (Disp. Ziff. 12). Dies ist vorab mittels Beschluss festzustellen.

## 2. Verwertbarkeit der Aussagen des Beschuldigten

2.1. Der amtliche Verteidiger macht wie schon vor Vorinstanz geltend, die polizeiliche Einvernahme vom 27. März 2017 und die staatsanwaltschaftliche Haftenvernahme vom 28. März 2017 seien nicht zu seinen Lasten verwertbar, weil der Beschuldigte trotz erkennbar notwendiger Verteidigung nicht anwaltlich vertreten gewesen sei. Die Erkennbarkeit der Notwendigkeit der Verteidigung begründet der amtliche Verteidiger damit, dass nach der polizeilichen Einvernahme des (späteren) Zeugen C.\_\_\_\_\_ eine Untersuchung hätte eröffnet werden müssen. Bereits in jenem Zeitpunkt – mithin noch vor der ersten Einvernahme des Beschuldigten – habe ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO vorgelegen. Der Beschuldigte sei denn auch

als Beschuldigter und der Privatkläger als Geschädigter einvernommen worden; die Beschuldigtenstellung des Beschuldigten habe somit bereits festgestanden (vgl. Urk. 34 S. 11; Urk. 66 S. 4 ff.).

2.2. Die Staatsanwaltschaft bringt demgegenüber vor, die polizeiliche Einvernahme vom 27. März 2017 sei verwertbar; es sei nicht ersichtlich, weshalb eine Verteidigung anlässlich der ersten polizeilichen Befragung des Beschuldigten notwendig gewesen sein soll, zumal es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehle. In Bezug auf die Verwertbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 28. März 2017 hält der Staatsanwalt fest, seither habe sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung geändert. Diese Aussagen könnten den Beschuldigten ohnehin nicht überführen, habe er doch in dieser Einvernahme den Sachverhalt geleugnet. Auch brauche die Hafteinvernahme nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet zu werden, um seinen Vorsatz hinsichtlich der versuchten schweren Körperverletzung zu erstellen. Gemäss dem von der Verteidigung angeführten Entscheid des Obergerichts Zürich, SB160241, dürfe als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass der Kopf einen der empfindlichsten Körperteile eines Menschen darstelle und ein dagegen ausgeführter heftiger Schlag mit einer Metallstange zu schweren und unter Umständen gar gravierendsten Verletzungen führen könne (Prot. II S. 8).

2.3. Die Vorinstanz erwog mit zutreffender Begründung (Urk. 45 S. 7 ff.), die polizeiliche Einvernahme sei verwertbar, während die staatsanwaltschaftliche Einvernahme nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar sei. Auf diese Ausführungen kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab verwiesen werden. Erneut ist festzuhalten, dass die Befragung des Beschuldigten vom 27. März 2017 im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens (Art. 306 StPO) erfolgte. Die Einvernahme begann um 14.55 Uhr und fand damit vor den bzw. in Unkenntnis der Aussagen des Privatklägers statt, dessen Einvernahme um 15.26 Uhr begann (vgl. Urk. 3/1 und 4/1). Bei der ersten polizeilichen Befragung ging es darum, ob der Beschuldigte überhaupt an der fraglichen Auseinandersetzung beteiligt war und welche Rolle er dabei spielte. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, dass es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handeln könnte. Die ermittelnde

Polizei wusste zwar schon damals, dass der Privatkläger eine Kopfverletzung erlitten hatte, weshalb er mit der Ambulanz ins Spital gebracht wurde. Sie konnte aber erst nach der Befragung der Personen davon ausgehen, dass *der Beschuldigte* verdächtigt wird. Dass C.\_\_\_\_\_, der vor dem Beschuldigten einvernommen worden war, sich im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht als Beschuldigter, sondern als Zeuge entpuppte, ändert daran nichts. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_833/2019 vom 10. September 2019 E. 2.4.2 und 6B\_798/2019 vom 27. August 2019 E. 3.2 je mit Hinweisen). Eine Strafuntersuchung hätte somit entgegen der Verteidigung nicht bereits nach der polizeilichen Einvernahme von C.\_\_\_\_\_ eröffnet werden müssen. Der Verwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme vom 27. März 2017 steht daher nichts entgegen.

2.4. Demgegenüber kannte die Staatsanwaltschaft anlässlich der Einvernahme vom 28. März 2017 die konkreten Vorwürfe, welche auch heute in die Anklage einfließen. Sie warf dem Beschuldigten konkret vor, Todesdrohungen ausgestossen zu haben und mit dem Werkzeug hinter seinen Körper ausgeholt zu haben, um dem Privatkläger kraft- und schwungvoll von oben herab auf den Schädel zu schlagen. Er habe noch mindestens zwei weitere Male gegen den Kopf des Privatklägers schlagen wollen, dieser habe die Schläge jedoch zuerst mit dem linken und dann mit dem rechten Arm abgefangen (Urk. 3/2 S. 4). Es liegt mit der Vorinstanz auf der Hand, dass damit der Vorwurf einer zumindest versuchten schweren Körperverletzung erhoben und eine überjährige Freiheitsstrafe zur Diskussion stand. Ein Verzicht auf Wiederholung im Sinne von Art. 131 Abs. 3 StPO liegt nicht vor. Mithin ist die Hafteinvernahme vom 28. März 2017 mit der Vorinstanz nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar. Wie nachfolgend darzulegen sein wird, ändert dies jedoch an der Erstellbarkeit des inneren Sachverhaltes namentlich hinsichtlich der versuchten schweren Körperverletzung nichts.

### 3. Verwertbarkeit der Aussagen des Privatklägers

3.1. Wie schon vor Vorinstanz machte der amtliche Verteidiger weiter geltend, die am 27. März 2017 erfolgten Aussagen des Privatklägers dürften nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden. Diese seien unter Verletzung seiner Teilnahmerechte erfolgt. Zur Begründung dieser Verletzung führt der amtliche Verteidiger im Berufungsverfahren nunmehr aus, es habe sich um eine delegierte polizeiliche Einvernahme gehandelt, weil der Zeitpunkt für die Eröffnung der Strafuntersuchung bereits vor dieser Einvernahme des Privatklägers gewesen sei. Daher finde die Bestimmung von Art. 147 StPO Anwendung (Urk. 34 S. 13 f.; Urk. 66 S. 6 f.).

3.2. Die Vorinstanz hatte diesen Einwand mit zutreffender Begründung verworfen (Urk. 45 S. 6), worauf in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab verwiesen werden kann. Erneut ist festzuhalten, dass der Privatkläger noch am Tag des Vorfalls (27. März 2017) polizeilich als Auskunftsperson einvernommen wurde. Es versteht sich von selbst, dass bis zu dessen Aussage keine Veranlassung bestand, den Beschuldigten an der Einvernahme teilnehmen zu lassen. Wie soeben dargelegt (vgl. oben E. 2.3) befand sich das Verfahren im damaligen Zeitpunkt im polizeilichen Ermittlungsverfahren, in welchem die Polizei die geschädigten und tatverdächtigen Personen zu ermitteln und zu befragen hat (Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO). Bei diesen selbständigen Ermittlungen besteht kein Anspruch auf Parteiöffentlichkeit (BGE 139 IV 25 E. 5.4.3). Auch ist dem Staatsanwalt darin zuzustimmen, dass mangels entsprechenden Auftrags der Staatsanwaltschaft an die Polizei keine delegierte Einvernahme des Privatklägers im Sinne von Art. 312 Abs. 1 und 2 StPO i.V.m. Art. 306 Abs. 3 StPO vorliegt (vgl. Prot. II S. 9). Entsprechend findet Art. 147 StPO hier keine Anwendung (Art. 147 Abs. 1 Satz 2 StPO). Mangels Teilnahmerechten des Beschuldigten wurden solche somit nicht verletzt. Im Übrigen verwies die Vorinstanz zu Recht auf die Einvernahme des Privatklägers vom 10. April 2017 (Urk. 4/2), bei welcher der Beschuldigte audiovisuell zugeschaltet war, Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen erhielt und die früheren Aussagen bekräftigte (vgl. Urk. 4/2). Die Aussagen des Privatklägers vom 27. März 2017 sind daher mit der Vorinstanz verwertbar.

### III. Sachverhalt

#### 1. Vorgeschichte

Am 27. März 2017, ca. 13.00 Uhr, kam es zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger auf der D.\_\_\_\_-strasse ... in E.\_\_\_\_ [Ort] zu einer Auseinandersetzung, weil sich die beiden Autolenker als durch den anderen unrechtmässig eingeschränkt erachteten. Der Beschuldigte wollte seinen Personenwagen rückwärts aus einem Parkplatz in den Verkehr einfügen, während der Privatkläger an dessen Heck vorbeifahren wollte, ihm jedoch den Weg versperrte. Die weiteren Umstände bilden den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

#### 2. Anklagevorwürfe

##### 2.1. Anklageziffer 2.1

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, er sei nach gegenseitigen beleidigenden Gesten und Gebärden aus seinem Fahrzeug ausgestiegen, an die Fahrerseite des Fahrzeugs des Privatklägers getreten und habe diesen durch das offene Fenster mit der Faust ins Gesicht und gegen den Kopf geschlagen. Der Privatkläger habe dadurch eine Jochbogenprellung links, eine Prellung hinter dem Ohr sowie eine kleine Rissquetschwunde im Mundbereich erlitten.

##### 2.2. Anklageziffer 2.2

In der Folge sei der Privatkläger aus dem Fahrzeug gestiegen, worauf ihm der Beschuldigte mehrere Male, zuerst auf Türkisch, gesagt habe, er ficke die Mutter und die Frau des Privatklägers. Er schneide ihm den "Schwanz" (Penis) ab. Ungefähr ein halbes Dutzend Male habe er gesagt, er werde ihn (den Privatkläger) umbringen. Der Privatkläger habe sich jedoch dadurch nicht beeindruckt lassen und auch keine Angst dadurch verspürt.

##### 2.3. Anklageziffer 2.3

Schliesslich sei es zwischen den beiden Männern zu einer gegenseitigen tätlichen Auseinandersetzung gekommen. Der Beschuldigte sei dann zu seinem Perso-

nenwagen geschritten und habe einen am Ende abgebogenen, eisernen Radmutternschlüssel von ca. 310 mm Länge und ca. 465 Gramm Gewicht geholt und sei damit zum Privatkläger getreten. Der Beschuldigte habe den Radmutternschlüssel angehoben, hinter seinen Körper ausgeholt und damit dem Privatkläger kraft- und schwungvoll von oben herab auf den Kopf geschlagen und am linken Schädelbereich getroffen. In der Folge habe er damit mindestens zwei weitere Male auf den Kopf des Privatklägers geschlagen. Als der Privatkläger vor den Schlägen zurückgewichen sei, habe der Beschuldigte noch mindestens zwei weitere Schläge gegen den Kopf ausgeführt. Dem Privatkläger sei es jedoch gelungen, diese mit den Armen abzuwehren, wodurch er zuerst am linken und dann am rechten Handgelenk getroffen worden sei. Dadurch habe der Beschuldigte dem Privatkläger eine Rissquetschwunde ca. 3 cm vom Scheitel und Prellungen an beiden Handgelenken zugefügt.

#### 2.4. Anklageziffer 2.4

Und weiter wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, er habe "zu den Schlägen" weitere Male zum Privatkläger sinngemäss gesagt, dass er ihn töten werde. Diese Drohungen habe der Privatkläger angesichts der erfolgten Schläge nun ernst genommen und befürchtet, weitere Gewalt durch den Beschuldigten zu erfahren.

### 3. Standpunkt des Beschuldigten

In seiner Befragung an der Berufungsverhandlung schilderte der Beschuldigte den Ablauf der Ereignisse bis zum Aussteigen des Privatklägers aus dessen Auto anders als in seinen bisherigen Ausführungen. So gab er zwar wie bisher an, er habe den Parkplatz mit seinem Wagen rückwärts verlassen wollen, worauf der Privatkläger herangefahren sei. Der Beschuldigte brachte jedoch erstmals vor, er habe dem Privatkläger dann mit seinem Zeigefinger verständlich machen wollen, dass dieser wegfahren solle. Daraufhin habe dieser über ihn geflucht und ihm dann den Mittelfinger gezeigt. Der Beschuldigte schilderte wie bisher, der Privatkläger sei nicht weggefahren, weshalb er zurück auf das Parkfeld gefahren sei. Er sei ausgestiegen, weil der Privatkläger nicht weggefahren sei, und habe zu ihm

gesagt, er habe freie Fahrt, weshalb er nicht wegfahre. Er sei in der Folge vom Privatkläger auf Kurdisch heftig beschimpft worden. Neu führte der Beschuldigte jedoch aus, der Privatkläger habe gesagt, *wenn er jetzt aussteige*, werde er (der Privatkläger) ihn (den Beschuldigten) töten; weil der Privatkläger so mit ihm geredet habe, habe er (der Beschuldigte) Angst bekommen. Der Beschuldigte blieb dabei, dass er dem Privatkläger lediglich einen Faustschlag verpasst und ihm gesagt habe, er solle nicht fluchen (vgl. Prot. II S. 6-9 mit Prot. I S. 7 und Urk. 3/3 S. 3 sowie Urk. 1/3).

Auch den weiteren Verlauf nach dem Aussteigen des Privatklägers schilderte der Beschuldigte anders, als in seinen bisherigen Darstellungen. So führte der Beschuldigte aus, der Privatkläger habe dann begonnen, sich mit seiner Frau zu streiten. Auch führte der Beschuldigte nicht mehr aus, er habe gewartet und der Privatkläger sei auf ihn losgegangen. Vielmehr räumte er ein, zum Auto zurückgegangen zu sein, den Schraubenschlüssel mitgenommen zu haben und damit zum Privatkläger gegangen zu sein (vgl. Prot. II S. 9 f. mit Prot. I S. 9 und Urk. 3/3 S. 3).

Er habe dann den Radmutternschlüssel (zeitweise als Fahrzeugschlüssel oder Schraubenschlüssel bezeichnet) in die Hand genommen und diesen dem Privatkläger gezeigt, um ihn einzuschüchtern bzw. um ihn davon abzuhalten, auf ihn loszugehen. Er habe den Privatkläger nicht absichtlich mit dem Radmutternschlüssel auf den Kopf geschlagen und erst später festgestellt, dass dieser geblutet habe. Auf die Frage, ob der Privatkläger ihn vor dem Schlag mit dem Radmutternschlüssel angegriffen habe, führte der Beschuldigte jedoch aus, der Privatkläger habe immer angegriffen (vgl. Prot. II S. 10; Urk. 3/3 S. 3).

Der Beschuldigte blieb dabei, keine Drohungen ausgesprochen zu haben (Prot. II S. 7; Prot. I S. 8; Urk. 3/3). Vielmehr brachte er an der Berufungsverhandlung vor, der Privatkläger habe zu ihm gesagt, wenn er jetzt aussteige, werde er ihn (den Beschuldigten) töten (Prot. II S. 9).

#### 4. Rechtliches

Zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Urk. 45 S. 11 ff.). Erneut ist festzuhalten, dass das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung würdigt (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Im Bereich rechtfertigender Tatsachen müssen die Behauptungen des Beschuldigten trotz fehlender Beweislast plausibel sein, d.h. es muss ihnen eine gewisse Überzeugungskraft zukommen. Zumindest bedarf eine entlastende Behauptung gewisser Anhaltspunkte, sei es in Form konkreter Indizien oder einer natürlichen Vermutung für die Wahrheit einer Darstellung, damit sie als Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde gelegt wird. Ein strikter Beweis kann nicht verlangt werden, die Behauptung muss aber glaubhaft sein. Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, welche der Beschuldigte eigentlich geben können müsste, dies jedoch nicht tut, darf der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung. Nichts anderes kann gelten, wenn der Beschuldigte zwar eine Erklärung gibt, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt ist. Der Grundsatz "in dubio pro reo" zwingt somit nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Beschlüsse des KG ZH vom 5. Oktober 2005, Nr. AC050005 und vom 3. September 1991, Nr. 91/177S; Pra 90 [2001] Nr. 110 S. 643, vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 6B\_416/2012 vom 26. Oktober 2012, E. 1.3).

#### 5. Würdigung

##### 5.1. Festgestellte Verletzungen

Vorab ist festzuhalten, dass der Privatkläger noch am 27. März 2017, dem Tag der Auseinandersetzung, durch Ärzte des Spitals ... untersucht und behandelt

wurde. Bereits mit Schreiben vom 30. März 2017 berichteten die Ärzte auf Anfrage der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2017 von den beim Privatkläger festgestellten Verletzungen: "Rissquetschwunde ca. 3cm vom Scheitel, Jochbogenprellung links, Prellung hinter dem Ohr rechts nach Fusstritt". Das Vorliegen der in der Anklage weiter erwähnten kleinen Rissquetschwunde im Mundbereich wurde nicht erwähnt. Dasselbe gilt für die angeklagten Prellungen an den Handgelenken (vgl. Urk. 6/4).

Die Ansicht der Verteidigung vor Vorinstanz, der Bericht enthalte keine Unterschrift vom Chefarzt und sei lediglich provisorisch und vor kederärztlichem Visum ausgestellt (Urk. 34 S. 6; Urk. 66 S. 13) ist mit Blick auf den entsprechenden, bei den Akten liegenden Bericht unzutreffend. Er ist von med. prakt. F. \_\_\_\_\_ (Assistenzarzt ... [Abteilung]) und von Dr. med. G. \_\_\_\_\_ (Chefarzt ... [Abteilung]) vorbehaltlos unterzeichnet (vgl. Urk. 6/4). Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist auf den entsprechenden Bericht abzustellen. Daran ändert auch ihr Hinweis nichts, dass auf dem Fotobogen der Polizei im Gesicht des Privatklägers keinerlei Verletzungen zu erkennen seien (Urk. 34 S. 6) und eine Prellung hinter dem Ohr auf dem Foto nicht erkennbar sei (Urk. 34 S. 7). So sind auf den Fotos nur relativ deutliche Verletzungen zu erkennen, namentlich die Rötung hinter dem Ohr (Urk. 1/2 S. 6), eine blutende Verletzung am Kopf (Urk. 1/2 S. 4) und eine leichte Rötung am Handgelenk (Urk. 1/2 S. 8). Die Fotodokumentation dient nicht der präzisen medizinischen Dokumentation, sondern soll eine grobe Übersicht ermöglichen. Soweit die Verteidigung ausführt, eine Prellung sei nicht erkennbar, sondern lediglich Kratzer, verkennt sie, dass die Ärzte den Privatkläger unmittelbar und persönlich untersuchten. Die Beurteilung bestimmter Verletzungen ist entsprechenden Spezialisten – hier den Ärzten – zu überlassen. Die laienhafte Meinung des Rechtsvertreters anhand von Photographien vermag diese Einschätzung offenkundig nicht in Frage zu stellen. Lediglich der guten Ordnung halber ist ferner darauf hinzuweisen, dass vom Jochbogen keine Aufnahme erstellt wurde. Das frontal aufgenommene Gesicht des Privatklägers (Urk. 1/2 S. 5) schliesst jedenfalls eine entsprechende Rötung/Schwellung nicht aus. Mit anderen Worten lässt sich aus der Fotodokumentation entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht

schliessen, die Ärzte hätten Verletzungen festgestellt, welche in Tat und Wahrheit nicht vorlagen.

Es ist aufgrund der zeitlichen Nähe ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Jochbogenprellung links von dem vom Beschuldigten eingestandenem Faustschlag stammt und die Rissquetschwunde von dem vom Beschuldigten eingestandenem Schlag mit dem Radmutternschlüssel.

Die Verteidigung weist jedoch zu Recht darauf hin (Urk. 34 S. 6 f.; Urk. 66 S. 13), dass die behandelnden Ärzte die vom Privatkläger geltend gemachte Rissquetschwunde im Mundbereich nicht erkannten und auch der Privatkläger selbst mutmasste über deren Ursprung durch einen Faustschlag des Beschuldigten (Urk. 4/2 S. 12). Zudem soll gemäss dem erwähnten Bericht die angeklagte Prellung hinter dem rechten Ohr nach einem Fusstritt entstanden sein (Urk. 6/4 S. 1). Zum einen wurde nicht behauptet, es habe einen Fusstritt gegeben. Zum anderen lässt sich – wie sogleich darzulegen sein wird – ohnehin lediglich ein einziger Faustschlag ins Gesicht des Privatklägers erstellen. Vor diesem Hintergrund verbleiben angesichts der erstellten Jochbogenprellung links unüberwindliche Zweifel an einem Kausalzusammenhang zwischen diesem Faustschlag und der Prellung hinter dem rechten Ohr. Dasselbe gilt für die vom Privatkläger geltend gemachte Rissquetschwunde im Mundbereich.

Unter diesen Umständen ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger eine Rissquetschwunde im Mundbereich und eine Prellung hinter dem rechten Ohr zugefügt hat.

Dasselbe gilt für die weiter angeklagte Prellung an den Handgelenken. Aus den Fotos ist zwar eine Rötung auf einem Handgelenk ersichtlich, es ist jedoch auch hier auf die massgeblichen Feststellungen bzw. nicht erfolgten Feststellungen der Ärzte abzustellen, welche den Privatkläger unmittelbar untersuchten. Entsprechend ist nicht erstellt, dass der Privatkläger aus der Auseinandersetzung Prellungen an einem oder beiden Handgelenken erlitt.

## 5.2. Massgebliche Aussagen

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Aussagen des Beschuldigten, des Privatklägers, des Zeugen C.\_\_\_\_\_ und der Zeugin H.\_\_\_\_\_ (der Ehefrau des Beschuldigten) korrekt wiedergegeben, worauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 45 S. 14 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Sie kam im Wesentlichen zum Schluss, die Aussagen des Beschuldigten und der Zeugin H.\_\_\_\_\_ seien unglaubhaft, während jene des Privatklägers und des Zeugen C.\_\_\_\_\_ sie überzeugten. Obwohl der Zeuge C.\_\_\_\_\_ lediglich von einem Schlag berichtet habe, überzeugten die glaubhaften Aussagen des Privatklägers. Der Zeuge C.\_\_\_\_\_ habe das Geschehen von einer gewissen Distanz beobachtet und auch die übrigen Verletzungen – der Verletzung an der Lippe und am Jochbeinbogen – deuteten auf mehrere Schläge hin, wobei zu Gunsten des Beschuldigten nach einem Schlag gegen das Jochbein lediglich von einem zweiten Schlag von geringerer Heftigkeit gegen die Lippe des Privatklägers auszugehen sei (vgl. Urk. 45 S. 18 f.).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie erwähnt lässt sich nicht erstellen, dass der Privatkläger eine Rissquetschwunde an der Lippe aus der Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten erlitt. Die behandelnden Ärzte stellten eine solche Verletzung am Mund nicht fest und auch der Privatkläger kann sich an ihren Ursprung nicht erinnern. Entsprechend kann auch nicht mit rechtsgenügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine solche Verletzung in der Auseinandersetzung erlitten wurde.

Auch wenn in diesem Punkt der Darstellung des Beschuldigten gefolgt wird, wonach er lediglich einmal zugeschlagen habe, ist festzuhalten, dass dessen gesamte Aussagen keineswegs genügend zuverlässig und glaubhaft erscheinen, um den Sachverhalt anhand von ihnen zu erstellen. Der Beschuldigte schilderte das Vorgefallene detailarm, verharmlosend und lückenhaft. Aus seinen Ausführungen kann nicht nachvollzogen werden, weshalb er sich veranlasst sah, den im Fahrzeug sitzenden Privatkläger ins Gesicht zu schlagen. Ihm drohte keine erkennbare Gefahr durch diesen. Dasselbe gilt im Übrigen auch für den Schlag mit dem Radmutterenschlüssel, den er aus Furcht vor dem nunmehr stehenden Privatkläger ausgeführt haben will. In seiner Einvernahme an der Berufungsverhand-

lung führte der Beschuldigte zwar (erstmalig) aus, der Privatkläger habe gesagt, *wenn er jetzt aussteige*, würde er ihn (den Beschuldigten) töten (vgl. Prot. II S. 9). Der Beschuldigte räumte aber ein, den Radmutternschlüssel im Auto geholt zu haben und damit zum Privatkläger gegangen zu sein. Dies steht im Widerspruch zu seinen Ausführungen vor Vorinstanz (vgl. Prot. I S. 9), wonach er zum Auto gegangen sei, den Radmutternschlüssel in die Hand genommen und dort gewartet habe, bis der Privatkläger auf ihn losgegangen sei. Die Aussagen des Beschuldigten, er habe sich mit dem Radmutternschlüssel lediglich schützen wollen und der Privatkläger habe gesagt, *wenn er jetzt aussteige*, werde er ihn (den Beschuldigten) töten, sind vor diesem Hintergrund als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Aus den Ausführungen des Beschuldigten erhellt nicht, weshalb er einen Angriff des Privatklägers auf sich befürchtet bzw. weshalb er aufgrund seiner Hilflosigkeit wegen seines Gebrechens unter panikartiger Angst gelitten haben will. So hatte er kurz zuvor furcht- und skrupellos dem im Auto sitzenden und damit in dieser Lage zur Gegenwehr unfähigen Privatkläger unvermittelt mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Seine Darstellung ist widersprüchlich, unlogisch und erscheint unglaubhaft, weshalb seine Aussagen zur Erstellung des Sachverhalts nicht herangezogen werden können.

Dasselbe gilt für die Aussagen der Zeugin H. \_\_\_\_\_. Als Ehefrau des Beschuldigten hat sie ein offenkundiges Interesse am Prozessausgang. Sie bemühte sich offenkundig, den Beschuldigten in einem guten Licht darzustellen und schilderte, dass dieser "ganz ruhig" gewesen sei, als er aus seinem Auto gestiegen sei (Urk. 5/3 S. 4). Einen Faustschlag des Beschuldigten will sie nicht gesehen haben und sie wisse auch nicht, wer von beiden Kontrahenten aggressiver gewesen sei. Sie könne sich nicht erinnern, dass der Beschuldigte einen Radmutternschlüssel aus dem Auto geholt habe und sie habe nicht gesehen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger damit auf den Kopf geschlagen habe (Urk. 5/3), obwohl dies wie auch der Faustschlag vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt wird. Ihre solcherart geschilderten Aussagen sind daher weder geeignet, den Beschuldigten zu belasten noch zu entlasten.

Wenn die Vorinstanz die Aussagen des Privatklägers demgegenüber als glaubhaft einstuft, kann dieser Einschätzung nicht beigepflichtet werden. Auch seine Aussagen sind nicht zuverlässig genug, um auf sie abzustellen. So will der Privatkläger mehrfach vom Beschuldigten mit dem Radmutternschlüssel auf den Kopf geschlagen worden sein (Urk. 4/1 S. 2 "Er schlug mich mit dem Radschlüssel mit voller Wucht gegen den Schädel. Er schlug mehrmals zu."), was sich mit der ärztlich festgestellten Verletzung einer Rissquetschwunde am Kopf nicht vereinbaren lässt. Bei mehreren Schlägen wären deutlich stärkere Kopfverletzungen zu erwarten. Dasselbe gilt für die Behauptung des Privatklägers, er habe die Schläge mit dem Radmutternschlüssel mit den Armen abgewehrt. Gegebenenfalls hätte er erhebliche Verletzungen an den Handgelenken oder Armen erlitten, welche von den Ärzten dokumentiert worden wären. Zudem ist davon auszugehen, dass eine solche Szene dem unbefangenen Zeugen C.\_\_\_\_\_ im Gedächtnis geblieben wäre, wäre sie doch aufgrund ihrer Brutalität sehr eindrücklich. Das Fehlen eines entsprechenden Geschehens in den Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ lässt darauf schließen, dass dieses nicht stattfand. Zusammengefasst erscheinen auch die Ausführungen des Privatklägers übertrieben und nicht zuverlässig genug, weshalb entgegen der Vorinstanz darauf nicht abgestellt werden kann.

Im Gegensatz zu allen anderen befragten Personen hat der Zeuge C.\_\_\_\_\_ kein erkennbares Interesse am Verfahrensausgang. Er schilderte den gesamten von ihm wahrgenommenen Ablauf klar, detailliert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Teilweise stützen seine Ausführungen die Version des Beschuldigten wie beispielsweise hinsichtlich des schikanösen Versperrens der Wegfahrt durch den Privatkläger oder in Bezug auf einen einmaligen Faustschlag bzw. einmaligen Schlag mit dem Radmutternschlüssel. Andererseits stützt er die Version des Privatklägers teilweise, indem er bestätigte, dass der Faustschlag ohne Vorwarnung bzw. ohne verbale Provokation des Privatklägers erfolgt sei und dass sich Letzterer in der Auseinandersetzung auffallend ruhig verhalten habe, während der Beschuldigte aggressiv gewesen sei. Die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ erscheinen daher sehr ausgeglichen und neutral. Übertreibungen oder Verharmlosungen sind nicht erkennbar. Seine Aussagen sind daher zur Erstellung des Sachverhalts

heranzuziehen, zumal die übrigen objektiven Beweismittel, namentlich die festgestellten Verletzungen, mit seinen Schilderungen nahtlos übereinstimmen.

### 5.3. Sachverhaltserstellung

Gestützt auf die massgeblichen Verletzungen und den glaubhaften Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ lässt sich folgender Sachverhalt erstellen:

Der Privatkläger blockierte die Ausfahrt des Beschuldigten kurzfristig. Gestützt auf die Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass sich vor oder hinter dem Privatkläger keine Fahrzeuge befanden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Privatkläger dem Beschuldigten grundlos den Weg versperrte bzw. seinerseits an der Wegfahrt nicht gehindert wurde, womit der Privatkläger den Anstoss der Auseinandersetzung gab.

Der Zeuge C.\_\_\_\_\_ konnte nicht ins Innere der Fahrzeuge sehen. Es erscheint jedoch naheliegend, dass sich der Privatkläger und der Beschuldigte zunächst mit Gesten bedachten. Soweit der Beschuldigte geltend macht, er habe den Privatkläger seinerseits nicht beschimpft, erscheint dies angesichts seiner widersprüchlichen Aussagen unglaubhaft.

Der Beschuldigte stieg in der Folge aus seinem Auto aus, ging zum Fahrzeug des Privatklägers und schlug mit der rechten Faust durchs offene Fahrerfenster ins Gesicht des im Fahrzeug sitzenden Privatklägers. Dabei handelte es sich um einen einmaligen Schlag, bei welchem der Privatkläger die in der Anklage beschriebenen Verletzungen erlitt, mit Ausnahme der kleinen Rissquetschwunde im Mundbereich und der Prellung hinter dem Ohr. Soweit der Beschuldigte geltend macht, er sei vor dem Faustschlag bzw. auf dem Weg zum Fahrzeug des Privatklägers von diesem verbal beschimpft oder bedroht worden, erscheint dies unglaubhaft und lässt sich nicht erstellen. Der Zeuge C.\_\_\_\_\_ führte hierzu deutlich und glaubhaft aus: "[Der Beschuldigte schlug] mit der rechten Faust gegen den Kopf. Er hat ausgeholt und schlug. Es war wuchtig. Es kam ohne Vorwarnung, es kam zu keinem Wortgefecht vorher." (Urk. 5/4 S. 3).

Unmittelbar nach dem Schlag begab sich der Zeuge C.\_\_\_\_\_ zum Privatkläger, welcher aus dem Auto ausstieg. Die ebenfalls herbeigeeilte Zeugin H.\_\_\_\_\_ verhinderte, dass der Beschuldigte und der Privatkläger aufeinander losgingen. Die beiden sprachen Türkisch miteinander, weshalb der Zeuge C.\_\_\_\_\_ den Inhalt des Gesprächs nicht verstand (Urk. 5/4 S. 4). Aufgrund der Umstände liegt es nahe, dass sich beide gegenseitig beschimpften. Nicht erstellen lässt sich jedoch, dass einer den anderen bedrohte. Der Privatkläger war gemäss der glaubhaften Schilderung des Zeugen C.\_\_\_\_\_ trotz des Faustschlages "sehr ruhig", was ungewöhnlich erscheint, zumal zu erwarten wäre, dass eine geschlagene Person wütend wird. Der Zeuge erklärte sich diesen Umstand damit, dass der Privatkläger vom Schlag benommen sein musste. Dieser Umstand erscheint originell und es leuchtet ein, dass sich der Zeuge daran erinnern konnte und ihn sich als inneren Vorgang mit einer Benommenheit erklärte. Die Schilderung des Zeugen C.\_\_\_\_\_ wirkt durch solche Details sehr glaubhaft. Der Beschuldigte war gemäss den Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ demgegenüber sehr aggressiv und wollte auf den Privatkläger los, was die Zeugin H.\_\_\_\_\_ jedoch verhinderte. Daraufhin ging der Beschuldigte zum Auto zurück und holte dort einen Radmutternschlüssel. Er stürmte – so der Zeuge C.\_\_\_\_\_ weiter – auf den Privatkläger zu, holte mit dem Radmutternschlüssel aus und schlug damit auf dessen Schädel. Dabei hielt er den Radmutternschlüssel am langen Ende. Der Privatkläger begann zu bluten. Die Zeugin H.\_\_\_\_\_ beruhigte den Beschuldigten und die beiden gingen zurück zu ihrem Auto. Er (der Zeuge C.\_\_\_\_\_ ) hinderte die beiden jedoch in der Folge an der Wegfahrt (vgl. Urk. 5/4).

Mit diesen glaubhaften Schilderungen des Zeugen ist auch die Sachdarstellung des Beschuldigten widerlegt, wonach er ängstlich gewesen sei und den Radmutternschlüssel dem Privatkläger zunächst gezeigt habe, um ihn von einem Angriff abzuhalten. Ebenso ist seine Darstellung widerlegt, wonach der Schlag später aus einem Gerangel heraus bzw. unter Verteidigung der Zeugin H.\_\_\_\_\_ erfolgt sei.

Mit anderen Worten lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigte den Privatkläger mehr als einmal mit der Faust oder ihn mehr als einmal mit dem Radmutternschlüssel schlug.

ternschlüssel schlug bzw. zu schlagen versuchte. Weiter lässt sich nicht erstellen, dass der Privatkläger im Mundbereich oder an den Handgelenken verletzt wurde oder vom Beschuldigten bedroht wurde. Der Beschuldigte ist mithin vom Vorwurf der Drohung bzw. des Versuchs hierzu freizusprechen.

Im Übrigen ist der Sachverhalt der Anklage erstellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Privatkläger die Auseinandersetzung provozierte, indem er den Beschuldigten ohne erkennbaren Grund am Wegfahren hinderte.

#### 5.4. Vorsatz

##### 5.4.1. Rechtliches

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und Abgrenzungen zwischen Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB, einfacher und schwerer Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB bzw. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie einem Versuch i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB unter Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung sorgfältig erörtert (Urk. 45 S. 29 ff.). Auf diese Erwägungen kann zwecks der Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Hinblick auf die Erstellung des Vorsatzes ist Folgendes festzuhalten:

Eventualvorsatz ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis; vgl. auch Art. 12 Abs. 2 StGB).

Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht – bei Fehlen eines Geständnisses der beschuldigten Person – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 134 IV 26 E. 3.2.2 mit

Hinweisen). Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 222 E. 5.3 mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann auch vorliegen, wenn sich der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs statistisch gesehen nur relativ selten verwirklicht. Doch darf in diesem Fall nicht allein aus dem Wissen des Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme und damit auf Eventualvorsatz geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 131 IV 1 E. 2.2 mit Hinweis). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen, ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist (Urteil des Bundesgerichtes 6S.280/2006 vom 21. Januar 2007 mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Da sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden, hat der Sachrichter die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen er auf Eventualvorsatz geschlossen hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2).

Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter wissen um die Möglichkeit des Erfolgseintritts beziehungsweise um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestandes überein. Unterschiede bestehen jedoch beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (Urteil des Bundesgerichtes 6S.169/2003 vom 21. November 2003, E. 2).

Die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Schlägen ins Gesicht hängt von den konkreten Tatumständen ab. Massgeblich sind demnach insbesondere die Heftigkeit des Schlags und die Verfassung des Opfers (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2.2.1 und 2.4.1 m.w.H.).

#### 5.4.2. Faustschlag

Die Vorinstanz ging davon aus, die vom Privatkläger erlittene Jochbogenprellung erreiche die erforderliche Schwere für die Erfüllung des objektiven Tatbestands der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht (vgl. Urk. 45 S. 30). Dies trifft zu. Zu den rechtlichen Grundlagen kann vorab auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 45 S. 29 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend und präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

Es ist erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger einen wuchtigen Faustschlag unvermittelt gegen das Gesicht verpasste, nachdem dieser ihm die Ausfahrt aus dem Parkplatz versperrte und sie gegenseitig beleidigende Gesten ausgetauscht hatten. Der Privatkläger war auf den Faustschlag nicht vorbereitet und musste auch nicht damit rechnen, zumal er auf dem Fahrersitz relativ ungeschützt und wehrlos war. Auch ist erstellt, dass der Privatkläger dabei letztlich einzig eine Jochbogenprellung erlitten hat. Doch muss die Energie eines Faustschlages gegen das Gesicht einer Person im Fahrersitz üblicherweise von deren Gesicht bzw. Kopf absorbiert werden, namentlich wenn die Ausweichmöglichkeiten des Kopfes der Person aufgrund der Nackenstütze oder aufgrund der Tatsache, dass die Person angegurtet ist, beschränkt sind. Weil der Faustschlag des Beschuldigten wuchtig war und gegen das Gesicht des im Fahrersitz sitzenden Privatklägers ausgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte das hohe Risiko einer nicht mehr nur momentanen, harmlosen Störung des Wohlbefindens des Privatklägers in Kauf nahm. Hinweise dafür, dass der Beschuldigte dem Privatkläger direktvorsätzlich körperliche Beeinträchtigungen zufügen wollte, die als einfache Körperverletzungen zu qualifizieren sind, bestehen jedoch keine.

#### 5.4.3. Schlag mit dem Radmutternschlüssel

Wie erwähnt, war der Beschuldigte war gemäss den Aussagen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ in der zweiten Phase sehr aggressiv, während der Privatkläger sehr ruhig war. Entgegen seiner Darstellung musste der Beschuldigte nicht mit einem Angriff des Privatklägers rechnen, und dies, obwohl er den Privatkläger zuvor ohne Vorwarnung einen Faustschlag versetzt hatte. Beide Kontrahenten wurden von der Zeugin H.\_\_\_\_\_ zurückgehalten, welche offensichtlich eine Eskalation verhindern wollte. Gleichwohl begab sich der Beschuldigte zu seinem Auto, holte den Radmutternschlüssel mit ca. 465 Gramm Gewicht und einer Länge von 31 cm, stürmte damit auf den Privatkläger zu, holte mit dem Radmutternschlüssel aus und schlug ihm damit – erneut ohne Vorwarnung – auf den Kopf.

Der Privatkläger erlitt dadurch eine blutende Rissquetschwunde ca. 3 cm vom Scheitel. Diese Verletzung war gemäss Arztbericht nicht lebensgefährlich. Bleibende Schäden seien eher unwahrscheinlich bis auf ästhetische Folgen. Dem Privatkläger wurde für den Tag des Ereignisses eine Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 6/4). Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass diese Verletzungen vom Vorsatz des Beschuldigten getragen waren, handelt es sich doch um verhältnismässig geringe Verletzungen im Verhältnis zu Verletzungen, welche durch Schläge mit Eisenstangen gegen den Kopf üblicherweise entstehen. Angesichts dieser erlittenen Verletzungen ist mit der Vorinstanz auf eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB zu schliessen.

Weiter kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass der Kopf gegenüber Schlägen, Tritten und Stössen besonders sensibel ist. Erst recht gilt dies auch für einen Schlag mit einer Metallstange bzw. einem Radmutternschlüssel als Tatwerkzeug auf den Kopf. Dies musste auch dem Beschuldigten bewusst sein.

Der Privatkläger war durch den ersten Schlag bereits benommen bzw. sehr ruhig. Gleichwohl störte sich der Beschuldigte weiterhin an dessen Verhalten. Zur Beendigung der Auseinandersetzung, bei welcher er als einziger aggressiv auftrat, holte er einen Radmutternschlüssel, stürmte damit auf den Privatkläger zu, holte aus und schlug ihm den Radmutternschlüssel auf den Kopf. Es ist nicht ersicht-

lich, dass er sich bei seinem Schlag zurückhielt, zumal er offenkundig sehr erbost war und keineswegs darauf vertrauen konnte, dass der Schlag lediglich eine einfache Körperverletzung bewirken würde. Entsprechend ist sein Verhalten als schwere Pflichtverletzung zu werten und es bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte dem Privatkläger durch den Schlag eine schwere Verletzung zufügt. Der Beschuldigte hat eine solche Verletzung somit in Kauf genommen.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

##### **1. Körperverletzungen**

1.1. Zu den durch den Faustschlag erlittenen Verletzungen des Privatklägers kann auf das oben unter E. III./5.1 Gesagte verwiesen werden. In objektiver Hinsicht ist der Tatbestand der Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 StGB damit erfüllt.

Aufgrund des Gesagten (vgl. insb. E. III./5.4.2) ist mit der Vorinstanz beim Faustschlag von einer versuchten Tatbegehung einer einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB auszugehen.

Die von der Verteidigung aufgeworfene Frage, ob ein Strafbefreiungsgrund i.S.v. Art. 177 Abs. 3 StGB vorliegt (Urk. 66 S. 18), wird im Rahmen der Strafzumessung zu prüfen sein.

1.2. In Bezug auf den Schlag mit dem Radmutternschlüssel lassen das Vorgehen des Beschuldigten bzw. die gesamten Tatumstände (vgl. insb. E. III./5.3.2) nur den Schluss auf Eventualvorsatz für eine schwere Körperverletzung zu, weshalb von einer versuchten, eventualvorsätzlichen Tatbegehung einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB auszugehen ist. Dies umfasst den ebenfalls erfüllten Tatbestand der vollendeten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, lässt diesen jedoch im Wege unechter Konkurrenz zurücktreten (vgl. BGE 137 IV 113 E. 1.4.2).

Die Verteidigung bringt im Eventualstandpunkt vor, der Schlag mit dem Radmutternschlüssel sei als einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegen-

stand nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu qualifizieren. Im Widerspruch dazu stellt sie sich auf den Standpunkt, ein Radmutternschlüssel sei kein gefährlicher Gegenstand. Ein Radmutternschlüssel sei im Vergleich zu einer Metallstange kleiner, dünner und daher auch leichter. Ausserdem habe es vorliegend keine klaffenden Wundränder gegeben. Deshalb würden sich aus der konkreten Ausführung bzw. Verwendung des Gegenstandes keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Radmutternschlüssel als gefährlich einzustufen sei (Urk. 34 S. 26; Urk. 66 S. 30 ff.). Welche Verletzungen effektiv erlitten wurden, ist mit Blick auf BGE 101 IV 285 für die Qualifikation eines Gegenstandes als gefährlicher Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB irrelevant. Ob ein Gegenstand als gefährliches Werkzeug zu gelten hat, entscheidet sich nach der Art und Weise seiner Verwendung, nicht nach den effektiv erlittenen Verletzungen. Das Bundesgericht ging bei einem gegen den Kopf geschleuderten Bierglas (BGE 101 IV 285) bzw. Cocktailglas (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_590/2014 vom 12. März 2015) und bei Schlägen mit einer Aluminiumschiene gegen den Oberschenkel, Knöchel und Fuss eines Geschädigten (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_487/2018 vom 30. Oktober 2018) von einem gefährlichen Werkzeug aus. Diese Fälle unterscheiden sich deutlich von dem vorliegenden. Bei Schlägen mit einer Metallstange auf den Kopf – nicht aus einem dynamischen Geschehen – liegt das hohe Risiko einer schweren Körperverletzung auf der Hand, im Gegensatz zu Gläsern, die an den Kopf eines Geschädigten geworfen werden oder zu Schlägen mit Stangen auf Gliedmassen. Im Übrigen würde der Tatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung aufgrund des in tatsächlicher Hinsicht erstellten Vorsatzes auf schwere Körperverletzung ohnehin konsumiert.

## 2. Notwehr

2.1. Der Beschuldigte macht zur Rechtfertigung seiner Tat sinngemäss Notwehr geltend, weil ihm vom Privatkläger die Ausfahrt aus dem Parkplatz versperrt und er von diesem beschimpft und bedroht worden sei (vgl. Urk. 66 S. 38).

2.2. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Es gilt der Grund-

satz, dass der rechtswidrig Angegriffene zwar berechtigt ist, den Angriff abzuwehren, er muss dies jedoch in einer den Umständen angemessenen Weise tun. Ob im gegebenen Fall die Reaktion des Beschuldigten diesem Erfordernis entspricht, ist vorwiegend eine Frage des Ermessens (BGE 99 IV 188). Zu ihrer Beantwortung hat der Richter insbesondere der Schwere des tatsächlichen oder drohenden (vermeintlichen) Angriffs sowie der Wichtigkeit des gefährdeten Rechtsgutes einerseits und der Bedeutung des Gutes, das durch die Abwehr verletzt wurde, andererseits Rechnung zu tragen (BGE 79 IV 151). Dass dabei auch die Art des Abwehrmittels und diejenige seiner tatsächlichen Verwendung von Belang sind, liegt auf der Hand (BGE 101 IV 120, vgl. zum Ganzen BGE 102 IV 68). Die Abwehr muss demnach in zweierlei Hinsicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren: Einerseits muss sie dem Angriff angemessen sein, was dann der Fall ist, wenn dieser nicht mit anderen, weniger gefährlichen Mitteln hätte abgewehrt werden können. Andererseits muss geprüft werden, ob das Verhältnis zwischen dem Wert des angegriffenen und demjenigen des verletzten Rechtsguts angemessen ist (vgl. BGE 107 IV 12 E. 3).

2.3. Gemäss erstelltem Sachverhalt wurde der Beschuldigte durch den Privatkläger ohne ersichtlichen Grund, jedoch lediglich kurzfristig, am Wegfahren mit seinem Fahrzeug gehindert. Angesichts der geringfügigen Dauer bestand noch keine rechtswidrige Beschränkung der Handlungsfreiheit des Beschuldigten bzw. keine Nötigung und damit kein rechtswidriger Angriff gegen ihn. Zudem ist die Behauptung, dass er vom Privatkläger bedroht oder verbal beschimpft worden sei, nicht erstellt bzw. als Schutzbehauptung zu würdigen. Es ist daran zu erinnern, dass der Beschuldigte klar als Aggressor auftrat und als erster handgreiflich gegen den Privatkläger wurde, welcher sich in einer beengten und praktisch wehrlosen Situation befand.

Ohnehin wäre als Reaktion gegen eine kurzfristige Blockierung der Wegfahrt ein unvermittelter Faustschlag gegen den im anderen Fahrzeug sitzenden Kontrahenten offensichtlich unverhältnismässig. Jedem vernünftigen Menschen in derselben Situation bzw. im Falle einer versperrten Wegfahrt wäre zunächst der vorgängige Versuch einer verbalen Verständigung zuzumuten. Zudem ist nicht erstellt, dass

der Beschuldigte sich vor oder im Moment der Tat in einer beachtenswerten besonderen Aufregung oder Bestürzung im Sinne von Art. 16 StGB befunden hätte, geschweige denn in einer solchen, die entschuldbar wäre.

Sodann hielt die Vorinstanz zu recht fest, dass auch in Bezug auf die versuchte schwere Körperverletzung keine Notwehrsituation vorlag. Es bestand gemäss der Schilderung des Zeugen C.\_\_\_\_s keine unmittelbare Gefahr eines Angriffs auf den Beschuldigten oder gegenüber der Zeugin H.\_\_\_\_ durch den Privatkläger.

### 3. Fazit

Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Entsprechend ist der Beschuldigte der versuchten Tatbegehung einer schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie versuchten Tatbegehung einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## **V. Strafzumessung**

### 1. Rechtliches

Die Vorinstanz hat das anwendbare Recht und die theoretischen Strafzumessungsregeln korrekt dargetan sowie den Strafraumen korrekt abgesteckt. Auf diese Erwägungen kann vorab zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 45 S. 39 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

### 2. Einsatzstrafe: schwere Körperverletzung

2.1. Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Tat im Rahmen eines spontanen Konflikts zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger erfolgte. Die Kontrahenten kannten sich vorgängig nicht, sondern gerieten zufällig beim Herausfahren des Beschuldigten aus dem Parkplatz aneinander. Auch wenn der Privatkläger die Wegfahrt des Beschuldigten blockierte, war dieser aufgrund der Provokation ohne Weiteres bereit, auszusteigen und ihm einen Faustschlag zu versetzen. Dies lässt auf eine grundsätzliche Bereitschaft zum Konflikt schliessen.

Wenn dem Beschuldigten das Aussteigen des Privatklägers aus dem Fahrzeug bedrohlich vorkam, dann nur deshalb, weil sich der Privatkläger zuvor in einer misslichen Lage befunden hatte, in der eine Gegenwehr praktisch unmöglich war. Gleichwohl blieb der Privatkläger nach dem Aussteigen ruhig, während der Beschuldigte aggressiv blieb. Im Rahmen des Wortwechsels, bei welchem die Zeugin H.\_\_\_\_\_ auch ihn von einer weiteren Auseinandersetzung abzuhalten versuchte, holte er gezielt einen Radmutternschlüssel, stürmte zum Privatkläger und schlug ihn damit auf den Kopf. Dem hatte der ruhige Privatkläger nichts entgegenzusetzen. Er wurde nicht unerheblich verletzt und musste im Spital behandelt werden. Demgegenüber erlitt der Beschuldigte aus der Auseinandersetzung keinerlei Verletzungen, woraus augenscheinlich ist, wie massiv der Beschuldigte durch den unvermittelten Einsatz des Radmutternschlüssels dem Privatkläger überlegen war. Durch sein Verhalten liess der Beschuldigte die grundsätzlich ungefährliche Situation bewusst eskalieren. Sein Vorgehen ist mit der Vorinstanz als brutal zu bezeichnen und es besteht kein nachvollziehbarer Grund, bei einer verbalen Auseinandersetzung einen Radmutternschlüssel gegen den Kopf des Kontrahenten zu schlagen.

Die Verletzung des Privatklägers erfüllt den objektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Diese Verletzung erscheint letztlich zufällig milde. Dabei ist zu beachten, dass die Sanität nicht durch den Beschuldigten herbeigerufen wurde, sondern sich dieser trotz des Schlages umgehend vom Tatort entfernen wollte, daran jedoch vom Zeugen C.\_\_\_\_\_ gehindert wurde.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass es nicht das Handlungsziel des Beschuldigten war, den Privatkläger schwer zu verletzen. Gleichwohl nahm er durch seinen Gewaltexzess eine schwere Körperverletzung in Kauf. Er handelte mithin bloss eventualvorsätzlich, was verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Bei der Zufügung der Verletzung handelte er dagegen direktvorsätzlich.

Seine Beweggründe bleiben letztlich unverständlich, hielt er doch stets daran fest, lediglich aus Notwehr gehandelt zu haben. Diese Behauptungen sind jedoch – wie oben aufgeführt (vgl. oben E. IV./2) – widerlegt. Letztlich bleibt es dabei,

dass er aus Ärger über eine kurzzeitige Versperrung des Weges beim Ausparkieren und damit aus einem nichtigem Anlass handelte.

2.2. Bei der subjektiven Tatschwere stellt sich die Frage, wie weit dem Täter die objektive Tatschwere persönlich zugerechnet werden darf. Dabei spielen je nach Tatbestand etwa die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, seine Beweggründe und Motive eine Rolle (BGE 129 IV 6 E. 6.1). Da die einschlägigen Gesichtspunkte bereits in die Beurteilung der objektiven Tatschwere eingeflossen sind, ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen. Erneut ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, was sich zu seinen Gunsten auswirkt. Weiter leidet der Beschuldigte gemäss ärztlichem Bericht an einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ, weshalb er seine Emotionen "äusserst schwierig" kontrollieren kann (Urk. 10/10 Anhang). Aus diesem Bericht ergeben sich keine hinreichenden Erkenntnisse, die zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tatbegehung Anlass geben würden. Doch ist die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten deutlich strafmindernd zu berücksichtigen.

Somit ist das Verschulden in Bezug auf den Schlag mit dem Radmutternschlüssel als insgesamt noch leicht einzustufen, was bei einer vollendeten schweren Körperverletzung eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigen würde.

Da der tatbestandsmässige Erfolg nicht eintrat und der Privatkläger durch den Schlag des Beschuldigten mit einem Radmutternschlüssel keine schwere Körperverletzung erlitt, ist die verschuldensunabhängige Tatkomponente der versuchten Tatbegehung zu gewichten. Das Mass der zulässigen Strafreduktion beim vollendeten Versuch hängt u.a. von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Mit der Beendigung des Schlages hat der Beschuldigte alles getan, was er nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbestandsmässigen Erfolges, der schweren Körperverletzung, für notwendig hielt. Der Privatkläger wurde nicht schwer oder lebensgefährlich verletzt, blutete jedoch stark und musste ärztlich versorgt werden. Es lag somit nur teilweise am Beschuldigten, der sich auf einen wuchtigen Schlag beschränkte, dass der Erfolg

nicht eingetreten ist. Eine Reduktion der Einsatzstrafe auf 2 Jahre Freiheitsstrafe trägt diesem Strafminderungsgrund ausreichend Rechnung.

2.3. Zusammenfassend erscheint angesichts des Verschuldens des Beschuldigten eine Einsatzstrafe für diese Verletzung des Privatklägers von 2 Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

### 3. Einzelstrafe: Tötlichkeiten

3.1. Gemäss Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB kann der Richter den Täter von Strafe befreien, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat oder die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tötlichkeit erwidert worden ist. Voraussetzung der Strafbefreiung ist, dass die Beschimpfung durch ein verwerfliches Verhalten des Beschimpften hervorgerufen wurde und dass sie unmittelbar auf die Provokation erfolgt ist. Das Merkmal der Unmittelbarkeit ist zeitlich zu verstehen, und zwar in dem Sinne, dass der Täter in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütslage handelt, ohne dass er Zeit zu ruhiger Überlegung hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_918/2016 vom 28. März 2017, E. 10.1 m.w.H.).

Vorliegend erfolgte der Faustschlag unmittelbar als Folge des Versperrens der Ausfahrt. Darin ist keine Beschimpfung zu sehen. Es ist weiter erstellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger, welcher ihn im Auto mit einer Geste beschimpfte, seinerseits eine beleidigende Geste zeigte, womit das Mass einer zulässigen Retorsion bereits erreicht wurde. Ohnehin würde vorliegend eine Strafbefreiung nicht angemessen erscheinen, wäre doch ein Faustschlag auf eine beleidigende Geste völlig unverhältnismässig. Der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten ist mit einer moderaten Strafminderung Rechnung zu tragen.

3.2. Zum Verschulden ist weitgehend auf die Ausführungen zur Einsatzstrafe zu verweisen, erfolgte doch der Faustschlag im gleichen Kontext wie der Schlag mit dem Radmutternschlüssel. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Privatkläger im Moment des Faustschlages dem Beschuldigten offenkundig wehrlos ausgeliefert war und ein Faustschlag am oberen Rand bzw. an der Grenze zur einfachen Kör-

perverletzung anzusiedeln ist. Gleichwohl erfüllen die erlittenen Verletzungen lediglich den objektiven Tatbestand der Tötlichkeiten.

Betreffend Motiv und subjektive Tatschwere ist ebenso wie betreffend Vorsatz und Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit erneut auf die Ausführungen zur schweren Körperverletzung zu verweisen. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte in Bezug auf die versuchte einfache Körperverletzung lediglich eventualvorsätzlich handelte. Da die Tat im gleichen Kontext geschah und sein Verschulden sich mit der Einsatzstrafe überschneidet sowie zufolge der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten herabgesetzt ist, rechtfertigt es sich, für die versuchte Tatbegehung der einfachen Körperverletzung eine Einsatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe auszusprechen.

3.3. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe von 2 Jahren um 1 Monat auf eine Gesamtstrafe von 25 Monaten zu erhöhen.

#### 4. Täterkomponente

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Akten verwiesen werden (Urk. 45 S. 42; Art. 82 Abs. 4 StPO). An der Berufungsverhandlung ergänzte er, er sei mittlerweile IV-Rentner und beziehe keine Sozialhilfe mehr (Urk. 65 S. 2). Er habe keine psychischen Probleme. Er sei zwar zu Dr. I.\_\_\_\_\_ gegangen, weil er damals psychische Probleme gehabt habe. Mit der Zeit sei dies aber besser geworden. Er wisse nicht, ob er zur Zeit des Vorfalls im März 2017 noch zu Dr. I.\_\_\_\_\_ gegangen sei. Es sei ihm damals normal bzw. nicht allzu schlecht gegangen, er habe aber immer das Mittel genommen. Er habe die Namen der Mittel, welche er von Dr. I.\_\_\_\_\_ verschrieben erhalten und eingenommen habe, nicht im Kopf. Eines davon sei Ciprolex [recte: Cipralelex], das er auch heute noch nehme (a.a.O., S. 3 f. und 5).

Die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten wurde bereits im Rahmen des Verschuldens deutlich strafmindernd berücksichtigt, weshalb an dieser Stelle keine weitere Berücksichtigung mehr erfolgt.

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 46), was strafzumessungsneutral zu würdigen ist.

Da angesichts der erdrückenden Beweislage ein Bestreiten der beiden Schläge praktisch aussichtslos gewesen wäre, kann das Geständnis des Beschuldigten nicht relevant strafmindernd berücksichtigt werden. Demgegenüber ist der leicht erhöhten Strafempfindlichkeit des Beschuldigten aufgrund seines physischen Gesundheitszustandes durch eine leichte Strafminderung Rechnung zu tragen.

#### 5. Fazit

Zusammenfassend erscheint insgesamt eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Untersuchungshaft von 15 Tagen steht nichts entgegen.

### **VI. Vollzug**

1. Unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 45 S. 45 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO) ist dem Beschuldigten der bedingte Vollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

2. Daran ändert nichts, dass beim Beschuldigten gemäss dem Bericht seines Arztes eine Persönlichkeitsstörung vorliegt und es für ihn äussert schwierig ist, bei einem Konflikt oder einer Diskussion seine Emotionen zu kontrollieren. Auch wenn gemäss diesem Bericht die Gefahr besteht, er könne in einem unkontrollierten Erregungszustand mit einer zerstörerischen Kraft Gegenstände demolieren, zerschlagen oder Personen verletzen (Urk. 10/10 Anhang) und er bis heute keine Einsicht oder Reue zeigt, ist von einer formell noch guten Legalprognose auszugehen, zumal – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – dieser Umstand im Rahmen der auszusprechenden Landesverweisung zu berücksichtigen sein wird.

## **VII. Landesverweisung und Ausschreibung**

### 1. Landesverweisung

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Landesverweisung korrekt dargelegt (Urk. 45 S. 46 ff.). Auf ihre zutreffenden Erwägungen zur Anwendbarkeit und Härtefallprüfung kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Erneut ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten einen Katalogtatbestand erfüllte, was grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung nach sich zieht. Ein Härtefall liegt nicht vor, hat der Beschuldigte doch einen grossen Teil seines Lebens in der Türkei verbracht, namentlich seine Jugend und auch einen Teil seines Erwachsenenlebens. Er heiratete dort und zeugte vier Kinder, welche in der Türkei aufwuchsen. Nachdem er sich von seiner ersten Ehefrau scheiden liess und zwischenzeitlich mit einer Schweizerin verheiratet war, liess er sich nach der Erlangung des Aufenthaltsrechts erneut scheiden, heiratete seine erste Ehefrau und holte diese samt dem Rest der Familie in die Schweiz. Auch wenn seine Enkelkinder in der Schweiz zur Welt kamen, kann von einer hiesigen Verwurzelung des Beschuldigten keine Rede sein. Er ist trotz seines langen Aufenthalts in der Schweiz weiterhin auf einen Dolmetscher angewiesen, was von wenig Integration zeugt. Er ist wirtschaftlich auf eine IV-Rente angewiesen. Eine Wiedereingliederung in der Türkei scheint nach wie vor möglich, zumal seine Ehefrau ebenfalls Türkin ist und die Kinder erwachsen und von ihm nicht abhängig sind. So leben weitere Geschwister des Beschuldigten in der Türkei und er besucht seine Verwandten in der Türkei regelmässig, zuletzt im letzten Jahr für etwa einen Monat (Urk. 65 S. 4). Sodann kann der Umstand, dass das schweizerische Gesundheitssystem eines der besten in der Welt ist, keinen Grund dafür bieten, dass kranke Straftäter wie der Beschuldigte nicht ausgeschafft werden. Eine Landesverweisung ist für einen Betroffenen immer mit Nachteilen verbunden, namentlich dem Verlust eines Zugangs zum schweizerischen Gesundheitssystem sowie den hiesigen Institutionen und der hiesigen Rechtssicherheit. Auch der Verlust sozialer Kontakte bzw. der Umstand, zu deren Pflege auf moderne Kommunikationsmittel zurückgreifen zu müssen, vermag noch keinen Härtefall zu begründen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ganz massiv gegen das hiesige Gesetz versties

und aus nichtigem Anlass einen Menschen verletzte. Die von ihm ausgehende Gefahr ist derart hoch, dass weder ein Härtefall noch ein ausnahmsweises Absehen von einer Landesverweisung gerechtfertigt erscheint.

Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB des Landes zu verweisen. In Anbetracht des Verschuldens, der Brutalität der ausgeführten Tat und der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr ist die Dauer auf 8 Jahre festzusetzen.

## 2. Ausschreibung im Schengener-Informationssystem (SIS)

Auch an dieser Stelle kann erneut auf die rechtlichen Ausführungen sowie die zutreffende Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 S. 50; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Voraussetzungen zum Eintrag in das SIS sind erfüllt, zumal die Türkei kein Mitgliedsstaat ist und die Tatschwere einen Eintrag im SIS ohne Weiteres rechtfertigt.

## **VIII. Zivilansprüche**

### 1. Schadenersatz

1.1. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wurde der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

1.2. Die grundsätzliche Schadenersatzpflicht ist eine logische Konsequenz der Verurteilung des Beschuldigten und angesichts der fehlenden Liquidität des Umfangs des Schadens nicht zu beanstanden. Folglich ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

## 2. Genugtuung

2.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2017.

2.2. Der amtliche Verteidiger beantragte wie schon vor Vorinstanz, das Genugtuungsbegehren des Privatklägers sei abzuweisen. Die Verletzungen des Privatklägers hätten keinerlei schwerwiegende physische Schäden zur Folge gehabt, zumal zu keinem Zeitpunkt eine Lebensgefahr bestanden habe (Urk. 34 S. 3; Urk. 66 S. 3).

2.3. Die Vorinstanz führte die rechtlichen Grundlagen zur Ausrichtung einer Genugtuung korrekt auf und setzte die erlittenen Verletzungen des Privatklägers sowie deren Auswirkungen auf sein weiteres Wohlbefinden in ein angemessenes Verhältnis zum zugesprochenen Genugtuungsbetrag von Fr. 1'000.– (Urk. 45 S. 54 ff.). Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben ist, dass der Privatkläger zwar die Auseinandersetzung veranlasste, jedoch keineswegs damit rechnen musste, dass diese in die vom Beschuldigten vorgenommenen physischen Attacken münden würde. Sein höchstens geringes Selbstverschulden an der Auseinandersetzung schliesst die Zusprechung einer Genugtuung nicht aus, selbst wenn dem Beschuldigten eine verminderte Schuldfähigkeit attestiert wird. Der Privatkläger erlitt eine Rissquetschwunde am Kopf, welche stark blutete, sowie zwei Prellungen, was einer ärztlichen Behandlung bedurfte. Solche Verletzungen sind geeignet, eine seelische Unbill zu verursachen, wenn auch nur in geringem Umfang. Es ist dem Privatkläger jedenfalls zu glauben, dass ihn der Vorfall psychisch belastete. Vor diesem Hintergrund ist die dem Privatkläger von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung zu bestätigen; eine höhere Genugtuung könnte denn aufgrund des Verschlechterungsverbots auch nicht zugesprochen werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Die Genugtuung ist ab dem Zeitpunkt des Ereignisses zu verzinsen. Somit ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2017 zu bezahlen.

## **IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

2.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des erstinstanzlichen Verfahrens sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; vorzubehalten ist eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Soweit die amtliche Verteidigung beantragt, es seien dem Beschuldigten die ihm aufzuerlegenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens definitiv zu erlassen, ist dem nicht zu folgen. Artikel 425 StPO ist eine Kann-Bestimmung und verlangt nicht, dass schon mit heutigem Urteil darüber befunden wird. Vielmehr ermöglicht es diese Bestimmung, den Verhältnissen des Betroffenen erst im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung zu tragen. Auch gibt es keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Erlass der Gerichtskosten; selbst im Fall von dauerhaft mittellosen Betroffenen verbleibt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie einem Gesuch um Erlass von Gerichtskosten ganz oder teilweise Folge gibt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_500/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 3). Da der Beschuldigte eine Eigentumswohnung besitzt, welche seinen Angaben zufolge einen Wert von ca. Fr. 500'000.– aufweist und in welcher Eigenmittel in der Höhe von ca. Fr. 80'000.– investiert sind und er abgesehen von der Hypothek keine Schulden hat (Urk. 65 S. 2; Urk. 3/3 S. 10 f.), rechtfertigt es sich, über die Befreiung von der Kostentragungspflicht nicht bereits mit heutigem Urteil zu entscheiden.

2.2. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten sodann, dem Privatkläger für dessen teilweises Obsiegen eine auf zwei Drittel reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'388.55 inkl. Barauslagen und 8.0 % bzw. 7.7 % MwSt. zu bezahlen. Dieser Betrag erscheint im Hinblick auf den vorliegenden Verfahrensausgang

weiterhin angemessen. Bleibt anzufügen, dass entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (vgl. Urk. 66 S. 51) ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht unkomplexer Fall vorliegt. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass deren beiden Rechtsschriften je rund 50-Seiten umfassen (vgl. Urk. 34 und 66).

3.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Diese Kosten sind dem Beschuldigten ausgangsgemäss zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

3.2. Für das Berufungsverfahren beantragt die amtliche Verteidigung als Entschädigung für ihre Leistungen Fr. 9'754.55 inkl. MwSt von 7.7 % und Auslagen, zuzüglich des Aufwandes für die Berufungsverhandlung plus Wegzeit (vgl. Urk. 64 S. 1). Die Berufungsverhandlung dauerte samt Eröffnung des Urteils fünf Stunden und vierzig Minuten (vgl. Prot. II S. 4 und 16). Hinzu kommt eine Stunde für den Hin- und Rückweg sowie eine angemessene Zeit für die Vor- und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Die Entschädigung richtet sich jedoch grundsätzlich nicht nach dem effektiven Zeitaufwand, sondern nach dem notwendigen und verhältnismässigen Aufwand (vgl. Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 AnwGebV OG; zum Ganzen Leitfaden Amtliche Mandate vom 1. Oktober 2016). In Anbetracht dessen, dass die amtliche Verteidigung die Akten bereits aus dem vorinstanzlichen Verfahren kannte und im Berufungsverfahren im Wesentlichen die bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Argumente wiederholte, rechtfertigt es sich, die Entschädigung für die amtliche Verteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren pauschal auf Fr. 10'000.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 AnwGebV OG).

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 10. Juli 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist.

"1.-7. (...)

8. Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der geltend gemachten Beschädigung des Autos wird nicht eingetreten.

9. (...)

10. Der am 27. März 2017 durch die Stadtpolizei E.\_\_\_\_\_ sichergestellte Radmutternschlüssel (lagernd bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon) wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'500.-; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'500.- Gebühr für das Vorverfahren;

Fr. 2'050.30 Auslagen (Gutachten);

Fr. 200.70 Entschädigung Zeuge.

12. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 14'133.45 (inkl. Barauslagen und 8.0 % bzw. 7.7 % MwSt.) entschädigt.

13.-17. (...)"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig

- der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie
- der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Von den weiteren Vorwürfen wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 15 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen.
6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 27. März 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
9. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt.
10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des erstinstanzlichen Verfahrens werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für das Untersuchungsverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'388.55 (inkl. Barauslagen und 8.0 % bzw. 7.7 % MwSt.) zu bezahlen.

12. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 10'000.– amtliche Verteidigung

13. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

14. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

15. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
- die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, Geschäfts-Nr. ..., mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PoIG)
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

16. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 17. Februar 2020

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Volken

lic. iur. A. Götschi

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.